



Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck

GZ: 1 Jv 1076-26/19x

Innsbruck, am 17. Juni 2019

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Telefon: +43 5 76014 342000
Telefax: +43 5 76014 342529

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

E-Mail:
ostainnsbruck.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:
OStA Mag. Thomas Schirhakl, MBA

Bezug: 158/ME (XXVI. GP)

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck beehtet sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (**Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG**), folgende

S T E L L U N G N A H M E

zu erstatten:

Eine Hauptzielrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfes besteht - neben dem ohne jede Einschränkung äußerst begrüßenswerten Ausbau des Opferschutzes und der Klarstellung und Stärkung der Opferrechte - in einer neuerlichen massiven Verschärfung der Strafdrohungen für Gewalt- und Sexualdelikte. Schon einleitend kann dieses Vorhaben **nicht befürwortet** werden.

Immerhin hat der Gesetzgeber erst jüngst, nämlich mit dem am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBI. I Nr. 122/2015), das Sanktionensystem des Strafgesetzbuches (StGB) einer grundlegenden Überarbeitung und Modernisierung unterzogen, neue Straftatbestände im Bereich der Gewalt- und Sexualdelikte eingeführt, andere ergänzt und die bisherigen Strafdrohungen für Gewalt- und Sexualdelikte massiv angehoben.

Die heute geltenden gesetzlichen Strafdrohungen reichen daher völlig aus, um den Strafgerichten die Verhängung der im jeweiligen Einzelfall schuld- und tatangemessenen und der Täterpersönlichkeit gerecht werdenden sowie spezial- und generalpräventiven Erfordernissen entsprechenden Strafe zu ermöglichen. Eine Handvoll medial kolportierter Einzelfallentscheidungen – die berechtigt oder unberechtigt öffentlicher Kritik ausgesetzt waren - sollten dem Gesetzgeber keinen Anlass bieten, schon nach äußerst kurzer Zeit und ohne Verstreichen eines vertretbaren Beobachtungszeitraums erneut in ein modernisiertes und ausbalanciertes Sanktionenengefüge einzugreifen.

Abgeraten wird auch davon, ausgehend von Einzelfällen, die zu öffentlicher Empörung geführt haben könnten, und auf Basis öffentlicher Zurufe übereilt Sonderbestimmungen (ausdrücklicher Ausschluss eines einzigen Verbrechenstatbestandes von der Gewährung einer gänzlich bedingten Strafnachsicht) wie auch überhaupt ganz neue Strafrahmen (Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren im Falle des § 201 Abs. 1 StGB) zu schaffen.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Strafgesetzbuches) Z 1 (§ 33 Abs. 1 Z 6a StGB), Z 2 und 3 (§ 33 Abs. 2 und 3 StGB):

Soweit der Gesetzesentwurf die in § 33 StGB ohnehin nur beispielhaft aufgelisteten besonderen Erschwerungsgründe um weitere ergänzt bzw. verdeutlicht, besteht gegen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich kein Einwand.

Fraglich ist nur, ob die im vorgeschlagenen § 33 Abs. 1 Z. 6a StGB verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe („*nachhaltige Beeinträchtigung*“ und „*psychisches Wohlbefinden*“) nicht geradewegs zu Anwendungsproblemen führen werden.

Anzunehmen ist vielmehr, dass für die Beurteilung des Vorliegens des Erschwerungsgrundes im Gegensatz zu den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf – die diese Frage wenig überzeugend und schlicht unter Berufung auf eine Ansicht im Abschlussbericht *Task Force Strafrecht* verneinen – letztlich die Beziehung medizinischer oder psychologischer Sachverständiger unvermeidbar sein wird.

Zu Artikel 2 Z 4 und 5 (§ 39 Abs. 1a und 2 StGB):

Die im vorgeschlagenen neuen Abs. 1a des § 39 StGB für Rückfallstäterinnen und Rückfallstäter *zwingend* vorgesehene Erhöhung des Höchstmaßes der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte (höchstens jedoch auf zwanzig Jahre) wird schon deshalb **kritisch gesehen und folglich abgelehnt**, weil – im Gegensatz zur heute geltenden *fakultativ* anwendbaren Bestimmung des § 39 Abs. 1 StGB – nicht einmal mehr vorausgesetzt werden soll, dass die Täterin bzw. der Täter die den Rückfall begründenden Vorstrafen wenigstens zum Teil verbüßt hat.

Darüber hinaus könnte die vorgeschlagene Regelung – so man den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf folgt – beispielsweise dazu führen, dass zwei Vorverurteilungen wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB im Falle einer neuerlichen Tatbegehung im Sinne des § 83 Abs 1 StGB und bei Vorliegen weiterer besonderer Voraussetzungen in der Person der Täterin bzw. des Täters sogar eine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 StGB) begründen. Dies zu einem Zeitpunkt zu dem das derzeitige Unterbringungsrecht ohnedies noch vielfacher Kritik und dem Ruf nach Verbesserungen ausgesetzt ist.

Zu Artikel 2 Z 6 (§ 39a StGB):

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 39a StGB sollen für bestimmte (vorsätzliche) Gewalttaten Mindeststrafen einführen bzw. Mindeststrafen anheben. Abgesehen von den bereits mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 122/2015) deutlich verschärften Strafandrohungen für Gewaltdelikte und unter Berücksichtigung der aktuell in § 33 StGB aufgelisteten besonderen

Erschwerungsgründe aber auch der geltenden strafshärfenden Bestimmungen der §§ 39 und 39a StGB ist dieses Vorhaben **nicht notwendig**.

Zu Artikel 2 Z 7 (§ 43 Abs. 3 StGB):

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht vor, dass die gänzlich bedingte Nachsicht (§ 43 Abs. 1 StGB) einer wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB) verhängten Strafe ausgeschlossen sein soll.

Diese Änderung würde als Sonderbestimmung für das Verbrechen nach § 201 Abs. 1 StGB einen einzigartigen Eingriff in das Sanktionensystem des StGB darstellen und wird in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf bloß unter Verweis auf den Maßnahmenkatalog der Task Force Strafrecht als weiterer Punkt zur Konkretisierung des Vorhabens „*weitere Strafshärfung bei Gewalt- und Sexualdelikten*“ bezeichnet.

Abgesehen davon, dass die vorgeschlagene Regelung schon vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, stellt sich die Frage nach ihrer Dringlichkeit und Notwendigkeit, so sie nicht ohnehin ein bloßes rechtspolitisches Zeichen sein will: Immerhin weisen die Vorbemerkungen (vgl. Vorblatt, S.2) zu den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes ausdrücklich darauf hin, dass im Jahr 2017 nur drei Erwachsene wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB) zu gänzlich bedingten Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck darf aber in diesem Zusammenhang davon ausgehen, dass die in diesen drei (im Übrigen hier nicht bekannten) Einzelfällen gänzlich bedingt ausgesprochenen Strafen mit Blick auf besondere konkrete Umstände des jeweiligen Einzelfalls rechtsrichtig begründet werden konnten und einer Überprüfung standgehalten haben dürften. Die vorgeschlagene Regelung wird daher **abgelehnt**.

Zu Artikel 2 Z 8 bis 10 (§§ 64 Abs. 1 Z 4a, § 85 Abs. 1 Z 2a, 90 Abs. 3 StGB):

Die vorgeschlagenen Anpassungen sollen eindeutig klarstellen, dass eine weibliche Genitalverstümmelung *jedenfalls* eine Körperverletzung mit schwerer Dauerfolge im

Sinne des § 85 Abs. 1 Z. 2 StGB ist. Dieses Gesetzesvorhaben ist vor allem aus Sicht des Opferschutzes ohne Wenn und Aber **zu begrüßen**.

Zu Artikel 2 Z 11 (§ 107a Abs. 2 StGB) und Z 12 (§ 107a Abs. 3 StGB):

Der Entwurf schlägt vor, den Tatbestand des § 107a Abs. 1 StGB (Beharrliche Verfolgung) um eine weitere - der Praxis bereits bekannte, bislang aber nicht gerichtlich strafbare – Stalkinghandlung (nämlich das Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches des Opfers ohne dessen Zustimmung) zu ergänzen und dadurch eine Strafbarkeitslücke zu schließen.

Darüber hinaus soll die in § 107a Abs. 3 StGB bereits vorgesehene strafsatzerhöhende Qualifikation (für den Fall, dass das Stalkingverhalten den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Opfers zur Folge hat) auch dann anwendbar sein, wenn das Stalkingverhalten (Tatzeitraum) ein Jahr übersteigt.

Dieses Gesetzesvorhaben verbessert insgesamt den Schutz der Opfer und wird daher **befürwortet**. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Schreibfehler in Artikel 2 Z 12 des Gesetzesentwurfes zu verbessern wäre: „... zu Folge ...“.

Zu Artikel 2 Z 13 (§ 107b Abs. 3, 3a und 4 StGB):

Soweit der Entwurf durch Änderung der Abs. 3 und 4 sowie Einfügung eines neuen Abs. 3a in § 107b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung) eine ganz massive Strafverschärfung – vor allem durch die Anhebung der „*Grundstrafdrohung*“ für fortgesetzte Gewaltausübung gegenüber Unmündigen und Wehrlosen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auf ein bis zehn Jahren Freiheitsstrafe – vorschlägt, wird auf die Unverhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Sanktion verwiesen. Alleine schon die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf bringen ganz deutlich zum Ausdruck, wie drakonisch etwa die „... *fortgesetzte Verabreichung von Ohrfeigen gegenüber einer unmündigen Person über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr womöglich ...*“ zu ahnden wäre. Die bestehenden – ohnedies abgestuften - Strafandrohungen des § 107b StGB genügen vollkommen und wird die vorgeschlagene Änderung daher **abgelehnt**.

Zu Artikel 2 Z 14 (§ 201 Abs. 1 StGB):

Der vorliegende Gesetzesentwurf schlägt vor, die Strafuntergrenze (nur) für das Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 StGB auf *zwei* Jahre Freiheitsstrafe anzuheben.

Ausgehend von den sonstigen Strafdrohungen des StGB und deren Gefüge und Ausbalancierung zueinander wird von der Schaffung eines gänzlich neuen Strafrahmens (abgesehen von der jetzt schon in § 39a Abs. 1 StGB vorgesehenen Änderung der Strafdrohung bei strafbaren Handlungen gegen unmündige Personen) von *zwei* bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe **abgeraten**. Konsequenter Weise müsste eine solche Anhebung auch bei den Strafdrohungen für den sexuellen Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 Abs. 1 StGB) und den schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 206 Abs. 1 und 2 StGB) überlegt werden, um dem Unrechtsgehalt auch dieser Verbrechen gleich gerecht zu werden wie jenem der Vergewaltigung.

Damit stünde aber das gesamte Gefüge der Strafdrohungen für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, strafbare Handlungen gegen die Freiheit und deren Verhältnis zueinander wie auch zu den übrigen strafbaren Handlungen im StGB (vor allem zu jenen gegen fremdes Vermögen) wieder grundsätzlich zur Diskussion.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988) Z 1 (§ 19 JGG):

Junge Erwachsene im Sinne des JGG 1988 sind Personen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 5 Z. 5 JGG). Das Regierungsprogramm für die mittlerweile vorzeitig beendete Legislaturperiode 2017 – 2022 sah im Kapitel Justiz die „*Überprüfung einer allfälligen Angleichung der Strafdrohungen für junge Erwachsene an jene bei Erwachsenen*“ vor (Regierungsprogramm, S. 44).

Der gegenständliche Gesetzesentwurf greift den zur Erwägung gestellten Vorschlag auf, was zu einer drastischen Verschärfung der Strafdrohungen für junge Erwachsene für bestimmte Gewalt- und Sexualverbrechen sowie Formen terroristischer und organisierter Kriminalität führen würde. Im Extremfall wäre die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe über einen zum Tatzeitpunkt gerade einmal Achtzehnjährigen zulässig. Von der vorgeschlagenen Änderung **wird abgeraten**, zumal sie auch rechtspolitisch nicht begründbar ist:

Immerhin führen die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf – außer dem Hinweis auf *politische Vorgaben* – kein Argument dafür an, weshalb nunmehr nach Jahrzehnten sehr positiver Erfahrungen mit dem Jugend- und Heranwachsendenstrafrecht wieder (wenngleich eingeschränkt auf bestimmte Straftaten) dieselben Strafdrohungen für junge Erwachsene und für Erwachsene gelten sollten.

Ganz im Gegenteil: So erwähnen die Erläuterungen sogar ausdrücklich die jüngst mit dem JGG-Änderungsgesetz 2015 (JGG-ÄndG 2015, BGBl. I Nr. 154/2015) bewirkte „Verbesserung der Sanktionspalette für junge Erwachsene“, ohne diese Verbesserung auch nur ansatzweise in Kritik zu ziehen. Einer der Hauptgesichtspunkte der „Modernisierung des Jugendstrafrechts bzw. des Heranwachsendenstrafrechts“ mit dem JGG-ÄndG 2015 betraf aber gerade die Annäherung der Strafuntergrenzen für junge Erwachsene an jene für Jugendliche.

Grund für die Annäherung der Strafdrohungen für junge Erwachsene an die Strafdrohungen für Jugendliche war die Erkenntnis, dass die *Adoleszenzkrise*, in der sich ein Großteil der Straftaten junger Menschen ereignet, jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortwirkt. Den Gerichten wurde daher mit der Angleichung der Strafuntergrenzen an jene bei Jugendlichen ein im Vergleich zur Rechtslage vor dem JGG-ÄndG 2015 größerer Spielraum eingeräumt, um auf die Persönlichkeitsstruktur der einzelnen Täterin bzw. des einzelnen Täters besser eingehen zu können (vgl. dazu Schroll in Höpfel/Ratz, WK² JGG § 19 [Stand 1.10.2016, rdb.at] mwN).

Sollten dessen ungeachtet die in den Erläuterungen erwähnten *politischen Vorgaben* weiterhin kategorisch nach einer Verschärfung der für junge Erwachsene geltenden

Strafdrohungen verlangen, erschiene es allemal sachgerechter, die vor dem Inkrafttreten des JGG-ÄndG 2015 in § 36 Abs. 1 StGB aF (idF BGBI. I Nr. 19/2001) vorgesehenen Strafdrohungen für junge Erwachsene (teils) wiederherzustellen:

Gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf auf keine strengere als eine Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren erkannt werden. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren. Ein ein Jahr Freiheitsstrafe übersteigendes Mindestmaß der Strafdrohung wird auf dieses Maß, ein Mindestmaß von einem Jahr auf sechs Monate herabgesetzt. Soweit jedoch keine strengere Strafe als eine fünfjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, entfällt das Mindestmaß.

Sofern auch dieser Vorschlag nicht aufgegriffen werden kann, weil die *politischen Vorgaben* unabdingbar an der Anwendbarkeit des Erwachsenenstrafrechts für die im neuen Abs. 4 des § 19 JGG angeführten Straftaten junger Erwachsener festhalten sollten, schiene es letztlich zumindest notwendig und sachgerecht, deren Anwendbarkeit vom zusätzlichen Vorliegen besonders schwerer Schuld abhängig zu machen, um generell *überzogene* Strafen für Heranwachsende auszuschließen.

Zu Artikel 2 Z 15 (§ 220b StGB), Artikel 4 (Änderungen der Strafprozeßordnung 1975) Z 1, 8 und 9 (§ 66 Abs. 1 Z 1a, § 80 Abs. 1, § 96 Abs. 5 StPO), Artikel 4 Z 2, 11 und 12 (§ 66a Abs. 1, § 173 Abs. 5 Z 3, § 206 Abs. 1 StPO), Artikel 4 Z 3 (§ 66a Abs. 2 Z 1a StPO), Artikel 4 Z 4 und 5 (§ 70 Abs. 1, 2 und 3 StPO), Artikel 4 Z 6 (§ 76 Abs. 4 StPO), Artikel 4 Z 7 (§ 76 Abs. 6 StPO), Artikel 4 Z 10 und 13 (§ 165 Abs. 4, § 250 Abs. 3 StPO), Artikel 4 Z 14 (§ 410 Abs. 1 StPO), Artikel 5 (Änderungen des Strafregistergesetzes 1968), Artikel 6 (Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972):

Die vorgeschlagenen Änderungen, die insgesamt einen weiteren Ausbau des Opferschutzes und eine Klarstellung und Stärkung der Opferrechte bezeichnen wie vor allem dem Schutz von Kindern und wehrlosen Personen gerade vor solchen Täterinnen und Tätern dienen, die bereits wegen Gewalt- und Sexualdelikten zum

Nachteil von Kindern oder wehrloser Personen verurteilt worden sind (vgl. Einführung eines *unbefristeten* Tätigkeitsverbotes in § 220b StGB), werden **uneingeschränkt befürwortet**.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft:

Dr. Brigitte Loderbauer

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG